

5. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,03 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,03 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,22 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2022

Leonhardt
Bürgermeisterin